

„Den Zielen der Rassengesetzgebung entsprechend werden Befreiungen jedoch nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen.“

Nicht weniger weitgreifend ist die Auslegung zu § 2 des Blutschutzgesetzes, der den außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbot. Auf S. 112 Ziff. 3 ist hierzu zu lesen:

„Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 ist nur der Geschlechtsverkehr (§ 11 Satz 1 des Ersten AV. z. BISchG.). Unter Geschlechtsverkehr ist zwar nicht nur der Beischlaf, das heißt die natürliche Vereinigung der Geschlechtsteile, zu verstehen, sondern auch beischlafähnliche Handlungen, z. B. gegenseitige Onanie. Im Hinblick auf den Zweck des Verbots, mischrasrige Nachkommenschaft zu verhüten, verbietet sich aber jede hierüber hinausgehende Auslegung des Begriffs Geschlechtsverkehr; ...

Das Verbot gilt innerhalb seines Anwendungsgebiets uneingeschränkt. Auch der Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer deutschblütigen Dirne ist daher unzulässig.“

Das mit dem Kommentar dargelegte Ziel, mischrasrige Nachkommenschaft zu verhüten, konnte selbstverständlich mit beischlafähnlichen Handlungen nicht gefährdet werden. Wenn der Kommentar dennoch auch solche Handlungen für zuchthauswürdige Verbrechen hält, konnte damit nur bezweckt werden, der Verfolgung jüdischer Menschen auch mit der zusätzlichen Konstruktion krimineller Tatbestände möglichst breiten Raum zu geben.

Sichtlich befriedigt darüber, daß sich seine Ansicht zu dieser Frage bis zum Reichsgericht durchgesetzt hatte, versah der Angeklagte das in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ vom 15. Januar 1937 veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1936 — GSt. 4/36 — mit einer Anmerkung folgenden Wortlauts:

„Bemerkung: Im Schrifttum herrscht Übereinstimmung darüber, daß der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des BISchG nicht alle unzüchtigen Handlungen umfaßt. Im übrigen aber bestehen über die Abgrenzung des Begriffs Meinungsverschiedenheiten. Während Lösener/Knost (Nürnberger Gesetze, S. 53, 64) darunter nur den Beischlaf (conjunctio membrorum) versteht, legen die übrigen einschlägigen Erläuterungsbücher den Begriff weiter aus und verstehen unter Geschlechtsverkehr außer dem Beischlaf auch den regelwidrigen Geschlechtsverkehr, insbesondere beischlafähnliche Handlungen (vgl. Brandis, Die Ehegesetze von 1935, S. 77; Gütt/Linden/Maßfeller, Blut, schütz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 235; Stuckart/Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, S. 112). Das Reichsgericht hat sich mit eingehender Begründung die weitere Auslegung zu eigen gemacht. Die Entscheidung ist zu begrüßen, zumal sie dazu dienen wird, unerwünschte geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und Deutschen zu erschweren und Umgehungen des BISchG zu verhüten.

Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium
Dr. Globke, Berlin.“

Die Ergebnisse hierzu sahen dann so aus, wie sie der Zeuge Hüttner vor dem Obersten Gericht bekundete. Er war am 23. September 1938 als Schutzhäftling in das KZ Sachsenhausen eingeliefert worden. Dort lernte er 76 Häftlinge kennen, die sich wegen sogenannter Rassenschande (§ 2 des Blutschutzgesetzes) im Lager befanden.

Diese Häftlinge mußten ihr Erkennungszeichen mit einem schwarzen Rand umnähen. Damit war ihr Schicksal besiegelt. In den folgenden Tagen wurden die betreffenden Häftlinge auf dem Appellplatz systematisch zu Tode gehetzt. Wer liegenblieb, wurde mit kaltem Wasser begossen und mit fürchterlichen Fußtritt in die Weichteile mißhandelt. Von den 76 „Rassenschän-

dem“ waren in einer Woche 75 umgebracht. Den letzten ließ die SS in der Annahme, er sei tot, auf dem Appellplatz liegen. Er lebte jedoch noch und wurde von Kameraden in den Krankenbau gebracht. Sein Körper war aber derart zertreten und zerschlagen, daß auch er nach wenigen Tagen verschied.

Auch § 3 des Blutschutzgesetzes, der die Beschäftigung nicht jüdischer weiblicher Personen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten verbot, erhielt die denkbar weiteste Auslegung. Nach § 115 Ziff. 8 des Kommentars kam es nicht darauf an, daß es sich dabei um eigentliche Haushaltsarbeiten handelte.

„Bei Aufnahme in die Hausgemeinschaft fallen unter das Verbot außer Dienstmädchen, Kindermädchen, Köchinnen, Zofen, Jungfern, Stützen, Gesellschafterinnen, Haustöchtern auch Krankenschwestern, Stenotypistinnen, Sprechstundenhilfen, Privatsekretärinnen usw.“

Auch von diesem Verbot hält der Kommentar laut

S. 117 Ziff. 13 eine Befreiung kaum für denkbar. Für „regelmäßig erfolglos“ werden auf S. 119 Ziff. 7 auch Anträge auf Befreiung von der Verbotsvorschrift des § 4 des Blutschutzgesetzes gehalten.

Die Erläuterungen zu den Strafvorschriften des § 5 des Blutschutzgesetzes sind ebenfalls auf das Ziel einer möglichst breiten Anwendung ausgerichtet.

Auf S. 121 unter Ziff. 2 wird die Frage aufgeworfen, ob der Standesbeamte sich durch seine Mitwirkung bei einer verbotenen Eheschließung nicht nur eines Verbrechens gegen § 5 Abs. 1 des Blutschutzgesetzes schuldig macht, sondern auch wegen eines Vergehens gegen § 69 des Personenstandsgesetzes (PStG) zu bestrafen ist.

Obwohl dieser Frage nur „mehr theoretische“ Bedeutung zugemessen wird, kommt der Kommentar auch hierbei zu der schärfsten Lösung.

Die Analogie im Strafrecht ist, soweit sie Auswirkungen zuungunsten des Angeklagten haben kann, in fast allen zivilisierten Ländern verboten. Die faschistischen Machthaber hatten am 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) mit der Neufassung des § 2 StGB die Analogie zuungunsten eingeführt und damit jeglicher Willkür auf justizpolitischem Gebiet die Bahn frei gemacht.

Gestützt auf diese strafrechtliche Neueinrichtung, wurde mit dem Kommentar der Weg zu einer umfassenderen Strafdrohung für die Standesbeamten gefunden. Unter Verwendung echt nazistischer Terminologie wurde ausgeführt:

„Zwar sind im § 69 PStG die Vorschriften des Blutschutzgesetzes nicht erwähnt. Der aus jener Strafvorschrift ersichtliche Grundgedanke rechtfertigt aber nach § 2 StGB — Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) — im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden eine Bestrafung auch bei Außerachtlassung der Vorschriften des Blutschutzgesetzes.“

Für die Fälle des § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes, wonach sich Männer strafbar machen, die dem Verbot des außerehelichen Verkehrs zwischen Juden und Staatsangehörigen Nichtjuden zuwiderhandelten, wurden mit kaum überbietbarer juristischer Raffinesse alle Auswege verlegt. S. 123 des Kommentars besagt hierzu unter Ziff. 7:

„Die Überführung des Täters wird vielfach durch die Aussage des weiblichen Teils möglich sein. Dieser besitzt weder ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Nach § 55 StPO kann ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Da der weibliche Teil aber wegen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs weder als Mitäter noch als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden kann, würde eine Auskunftsverweigerung auf § 55 StPO nicht gestützt werden können. Ebenso-